Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse

des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 40 (1969)

Heft: 2

Artikel: Die Strafe als Erziehungsmittel? : Bericht über einen

Weiterbildungskurs der Vereinigung von Erziehern nichtangepasster

Jugend in St.Gallen [Fortsetzung folgt]

Autor: Studer, Th. / Lang, H. / Städeli, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-807082

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Strafe als Erziehungsmittel?

Bericht über einen Weiterbildungskurs der Vereinigung von Erziehern nichtangepasster Jugend in St. Gallen

Die Deutschschweizerische Vereinigung von Erziehern nichtangepasster Jugend veranstaltete in St. Gallen einen Weiterbildungskurs. Thema: «Strafe als Erziehungsmittel?» Zum Kurse eingeladen wurden Heimleiter, Heimerzieher und Fürsorger. Rund 120 Teilnehmer beiderlei Geschlechts leisteten der Einladung Folge. Grundlage des Kurses schufen folgende fünf Referate:

Normen und Strafen im Kollektiv (Th. Studer, Leiter der Schule für Soziale Arbeit, St. Gallen).

Wesen und Wirkung der Strafe (Frl. Dr. phil. H. Lang, Lehrerseminar, Rorschach und Wettingen).

Ist Strafe notwendig? (Dr. med. H. Städeli, Leiter des Ostschweizerischen Kinderpsychiatrischen Dienstes St. Gallen).

Die Strafe in strafrechtlicher und kriminologischer Sicht (Dr. jur. M. Hess-Haeberli, Vormundschaftssekretär und Dozent an den Schulen für Soziale Arbeit Zürich und St. Gallen).

Grenzen der Strafe — Grenzen der Erziehung — Grenzen des Erziehers (Ernst Kappeler, Lehrer, Schriftsteller und Dichter, Uitikon ZH).

Ebenso wurde ein Farbfilm mit Heinz Rühmann: «Der Jugendrichter» gezeigt.

Referate und Film boten reichlich Stoff und Anregung für die Gruppenarbeit, die ein wesentlicher Bestandteil des Kurses bildete. Das Arbeiten in Gruppen befriedigte durchwegs. Denn so konnten alle spezifischen Probleme, wie sie sich beim Kleinkind, beim Schulkind, beim Burschen, beim Mädchen und beim Schwachbegabten zeigen, besser angegangen werden. Diese Gruppengespräche förderten das Verständnis für die Arbeit des andern. Zugleich lernten sich die Kursteilnehmer auch persönlich kennen, was sich wiederum in der Praxis positiv auswirken dürfte. In einem Schlussrapport wurden die Ergebnisse der Gruppen dargelegt. Es zeigten sich keine absoluten Resultate, weil die Möglichkeiten in der Erziehung so vielgestaltig und individuell sind.

Wir versuchen, nachfolgend eine konzentrierte Zusammenfassung sämtlicher Referate wiederzugeben. Es ist interessant zu sehen, dass die gleichen Kerngedanken um Erziehung und Strafe in den verschiedenen Referaten zu finden sind.

Normen und Strafen im Kollektiv

Th. Studer

Der Auftrag des Soziologen im Rahmen dieses Vortrages besteht im Aufzeigen der Erwartungen von Gesellschaft und ihrer sozialen Gebilde und den Reaktionen der Gesellschaft auf die Nicht-Erfüllung ihrer Forderungen.

Normen der Gesellschaft

Unter einer Norm verstehen wir eine gesetzliche Vorschrift, also eine Forderung an alle, die dieser Rechtsordnung unterstehen, etwas zu tun oder zu unterlassen. Im weitern Sinn verstehen wir unter Normen die Erwartungen der Gesellschaft oder die sozialen Gebilde an einen einzelnen oder an eine Gruppe. Man spricht von:

Muss-Erwartungen Soll-Erwartungen Kann-Erwartungen

Die strengste, unabdingbare Erwartung des Müssens ist vielfach als gesatzte Norm gegeben, die im Laufe der gesellschaftlichen Entwicklung in einer Vielfalt von Gesetzen ihren Niederschlag gefunden hat. In unserer Gedankenfolge beschäftigen wir uns aber nicht mit dem gesatzten Recht, sondern wenden uns im allgemeinen Sinn den Verhaltenserwartungen der Gesellschaft und deren Auswirkungen zu.

Jede Kultur hat ihre spezifischen Normen, die wir — nach Philipp Lersch — in konventionelle, institutionelle und ideelle Normen gliedern können.

Unter konventionellen Normen verstehen wir allgemein verbindliche Verhaltensformen in einer Kultur, die auf Konvention beruht und deren Herkunft anonym ist (zum Beispiel Muttersprache, die traditionelle Art, uns zu bekleiden, die Grussform usw.).

Die institutionellen Normen zeigen ihre Wirksamkeit in der bewussten Befolgung von Vorschriften. Es handelt sich dabei um Gesetze des Staates und jede Art Satzung (zum Beispiel Regelung der Eigentumsverhältnisse, der Beziehungen unter Ehegatten, der Erfordernisse der Erziehung usw.).

Ideelle Normen sind Verhaltensvorschriften, die gedanklich gefasst und formuliert sich aus höchsten Werten ergeben, die jenseits der persönlichen Belange liegen. Werte, wie schön, wahr, die Gerechtigkeit, die Freiheit usw., gehören dazu.

Normen der Gruppe

Die Normen verleihen einer Gruppe Stabilität. Jede neue Generation wird darin unterwiesen, wodurch eine feste Grundlage im Gruppenverhalten mehr oder weniger dauerhaft bleibt. Die Gruppennormen regeln die zwischenmenschlichen Beziehungen und geben jedem Gruppenmitglied eine bestimmte Stellung.

Da jede Gruppe nur ein Teil im gesellschaftlichen Gefüge ist, hat sie ausser den eigenen Normen auch die allgemeinen Normen zu respektieren.

Die Anpassung an die sozialen Normen

Die Sozialisierung Das erste Lernen in der Kindheit geschieht gefühlsmässig. Das Kind erwirbt sich Haltungen und Werte einer Gesellschaft, deren Gründe es, wenn überhaupt, erst viel später erfasst. Eine Unmenge von Vorurteilen, die später weiter bestehen, sind gefühlsmässig übernommen.

Das kleine Kind lernt gleichzeitig auf drei Ebenen:

- Die eigene Rolle innerhalb der Familie durch die Behandlung, die es erfährt,
- Die Rolle der Eltern durch Identifikation und Nachahmung,
- Rollen anderer Erwachsener, mit denen es gelegentlich in Berührung kommt.

Bereits beginnt das Kind, sich Vorstellungen von andern Menschen zu machen und gleichzeitig entwickelt es ein Bild von sich selbst. Dieses Bild ist das direkte Ergebnis der Beziehungen zwischen dem Kind und seiner Umwelt in personeller und materieller Hinsicht. Werden beispielsweise unmögliche Leistungen verlangt, entwickelt sich ein Gefühl der eigenen Unzulänglichkeit. Erfährt das Kind Zuneigung und Bestätigung, entwickelt sich ein positives Selbstgefühl und es lernt. Rollen zu übernehmen.

Dem älter werdenden Kind stehen immer mehr Identifikationsmöglichkeiten zur Verfügung. Mehr und mehr schliesst es sich auch Gruppen ausserhalb der Familie an, teilweise um dem Druck der Eltern auf soziale Einordnung zu entfliehen. Gleichzeitig kommt das Kind in den Druck der Gruppen, deren kulturellen Formen es sich anpassen soll. Als Belohnung erhält es Spielgefährten und einen neuen Erlebnisbereich. Kann das Kind den Normen der Gruppe genügen, wird es wahrscheinlich in seiner Sozialisierung fortschreiten. Kann es den Anforderungen der Gefährtengruppe nicht genügen, so zieht es sich unter Umständen zurück und bleibt im Rückstand im Sozialisierungsprozess. Darum ist die Art des ersten Kontaktes mit Gruppen ausserhalb der Familie für die Entwicklung des Kindes sehr wichtig.

Daneben wirkt auf das Kind noch eine ganze Reihe offizieller Vertreter der Gesellschaft: Lehrer, Polizisten, Pfarrer usw.

In der Pubertät und Adoleszenz wird der Jugendliche zum Lehrling für den Erwachsenensektor. Weil aber der Jugendliche an sich noch zuwenig selbständig ist, um gleich einem Erwachsenen sich im Leben behaupten zu können, wird durch die Ablösung von den Eltern die Identifikation mit dem Jugendlichen schlechthin verstärkt. Die Anpassung an die Kameradengruppe ist oftmals überschwänglich und heftig, die Ablehnung der Eltern und ihrer Werte ebenso ausgeprägt.

Die Anpassung an soziale Rollen

Unter sozialen Rollen verstehen wir die institutionalisierten Verhaltenserwartungen der Gesellschaft an ein Individuum. Jedes Individuum ist Mitglied irgendeiner sozialen Gruppe, in der die Verhaltenserwartungen der Gesellschaft strukturiert sind. Durch die Uebernahme sozialer Rollen wird das Individuum zum sozialen Wesen.

Von der Gesellschaft her sind die sozialen Rollen als Forderungen, Erwartungen und Verbote an den einzelnen zu sehen. Durch die Uebernahme dieser Rollen wird die Gesellschaft funktionsfähig.

Vom einzelnen aus gesehen bieten die sozialen Rollen die Gewähr für die Ordnung der personalen Umwelt. Der Sozialisierungsprozess ist weitgehend eine Rollenausbildung, wozu unvermeidlich ein Verzicht auf primäre Lustbefriedigung gehört. Der Verzicht wird meist auf zweierlei Weise erreicht: Strafen, die es geraten scheinen lassen, lieber auf die Lust zu verzichten, oder durch die Aussicht auf grössere Belohnung beim Verzicht auf die primäre Lust.

Die Strafe im Kollektiv

Die Gesellschaft und in ihrer Strukturierung die Gruppe hat Funktionen zu erfüllen. Diese werden unter den verschiedenen Gliedern der Gruppe aufgeteilt. So wird jedem einzelnen die Rolle von der Gruppe vorgeschrieben. Vom einzelnen wird erwartet, dass er sich in das Gruppenziel einfügt, sich äusserem Zwang beugt. Jedes soziale Gebilde hat nur eine beschränkte Anzahl von Rollen verfügbar. Das schicksalshafte Hineingeborenwerden in eine bestimmte Familie und Kultur bedeutet in starkem Masse ein Vorgezeichnetsein des Lebens. Langsam und schmerzlich muss das Kind lernen, was es heisst, sich den andern anzupassen. Durch das ständige Erleben von Verboten und Belohnungen lernt es, welche Verhaltensweisen nach den Normen seiner zugehörigen Gruppe richtig sind.

Die Durchsetzung der Forderungen geschieht, indem die Gesellschaft ihre Einhaltung kontrolliert. Der gesamte Prozess der sozialen Integration wird als soziale Kontrolle gesehen, wobei vor allem in den kleinen Gruppen darüber gewacht wird, dass jedes Mitglied seine Funktion erfüllt. Zur Sicherung des richtigen Funktionierens hat jede Gruppe Sanktionen vorgesehen: Lob, Tadel, Strafe usw.

Der Mensch als soziales Wesen ist darauf angewiesen, einer Gruppe anzugehören. Um dies zu ermöglichen, muss er die Normen der Gruppe respektieren. Als wirksamste Strafe bei Nicht-Anpassung hat die Gruppe die Möglichkeit, den einzelnen aus der Gruppe auszuschliessen. Für den einzelnen Menschen bedeutet eine Nicht-Aufnahme in die Gruppe eine grosse Einschränkung, weil ihm dadurch ein wesentlicher Teil des Menschseins abgeht. Jeder Mensch hat in seiner Gruppe Rollen zu übernehmen, die je nach deren Bedeutung sein soziales Prestige ausmachen. Gerade in diesem Statusleben hat die Gesellschaft ein sehr wirksames Mittel in der Hand, ihre Erwartungen durchzusetzen.

In der spezifischen Erziehungssituation — sei es im Elternhaus oder im Heim — ist noch besonders zu beachten, dass nicht nur das Kind oder der Jugendliche Rollenträger sind, sondern ebenso Eltern und Erzieher. Wenn Eltern in Selbstbemitleidung über ihre missratenen Kinder jammern, kommt darin das Versagen in der eigenen Rolle zum Ausdruck, mindestens gefühlsmässig aber auch der Eindruck, soziales Prestige eingebüsst zu haben. Von der Gesellschaft her gesehen ist dies ja tatsächlich auch der Fall. Diese sehr wirksame Kontrolle durch die Gesellschaft hat es auch auf dem Gewissen, dass Eltern meist zu spät Hilfe suchen, wenn etwas schief geht.

Nicht angeführt wurden Strafen aufgrund der gesellschaftlichen Gewalt in Form von Normen des gesatzten Rechts, insbesondere Normen des Strafrechts, da darüber in einem späteren Vortrag zu hören ist.

Wesen und Wirkung der Strafe

Frl. Dr. H. Lang

Straflose Erziehung ist eine Utopie. Die Strafe ist aber nicht das Erziehungsmittel, sondern sekundär. Eine Anweisung für das Handeln des Erziehers im Bereich des Strafens ist schlechthin unmöglich.

Strafe kommt dann zur Anwendung, wenn gegen ein Gebot verstossen wurde. Ein Gebot soll einsichtig und erfüllbar sein. Die Pflicht geht nur soweit, als der einzelne Mensch die Möglichkeit hat, sie zu erfüllen. «Dummheit» darf nicht bestraft werden.

Der Bestrafer muss dem Kind, dem Jugendlichen oder auch dem Erwachsenen bewusst ein bestimmtes Leid zufügen. Der Erzieher und der Bestrafte müssen den Zusammenhang sehen zwischen der Verletzung des Gebotes und dem Leid. Die Strafe muss eine Reinigung bedeuten für den Bestrafer und den Bestraften. Es soll dadurch die Ordnung zwischen dem Zögling und dem Erzieher sowie der Gesellschaft überhaupt wieder hergestellt werden. Als Strafmotive gelten zum Beispiel: Sühnebedürfnis, Vergeltung, Abschreckung, Schutz der Gesellschaft.

Strafe als Erziehungsmittel

Ziel der Erziehung ist der mündige, reife Mensch. Dazu gehören u. a. Selbstverantwortung, äussere und innere Freiheit, freie Bindungsfähigkeit (nicht Bindungslosigkeit), Liebesfähigkeit, Realitätsanpassung, Harmonie zwischen Geist und Trieb, Möglichkeiten, Konflikte positiv zu bewältigen, Fähigkeit, eigene und fremde Schuld auf sich zu nehmen (Vorbedingung — gesundes Ich-Gefühl).

Ist der Mensch erziehungs-, entwicklungsfähig?

Es ist nötig, den Menschen als begrenztes Wesen zu sehen. Die Grenzen des Erziehers und des Zöglings müssen anerkannt werden. Auch als Erzieher sind wir immer auf dem Wege nie vollkommen. Es gibt weder den idealen Zögling noch den idealen Erzieher.

Strafe als Erziehungsmittel

Das Kind ist von Natur aus vom Lustprinzip geleitet. Es ist von sich aus nicht geneigt, die Anforderungen der Gesellschaft anzuerkennen, das Lustprinzip einzuschränken oder in mögliche Bahnen zu lenken. Die Einschränkung bedeutet eine Quelle der Unlust.

Vorgehen des Erziehers

Strafe bedeutet, dass der Erzieher dem Kind Unlust zufügt. Unlust durch Strafe wird als schlimmer empfunden als das Auf-sich-nehmen von Lustverzicht (Triebverzicht).

Eine Strafe, die nicht letztlich auf Liebe beruht, ist keine Strafe. Es hängt weniger von der äusseren Form der Strafe als vielmehr von inneren Gegebenheiten ab. Die Einschränkung des Lustprinzips ist nur möglich bei echter Liebesbeziehung. Das Kind soll nicht nur aus Angst vor Liebesverzicht, sondern aus Liebe zum Erzieher nicht gegen ein Gebot verstossen.

Bei Verfehlungen in der Pubertät muss daran gedacht werden, dass Böses getan wird, um Freiheit zu beweisen (Ursache der Straffälligkeit). Es soll dem Jugendlichen gezeigt werden, dass man leben und sich einordnen kann, ohne die Freiheit zu verlieren.

Manche Erzieher wissen nicht, wen und wie sie strafen. Beispielsweise soll nicht mit Ironie erzogen werden. Diese darf nur gegen Gleichstarke und Gleichberechtigte angewandt werden. Ebenso führt Traurigkeit des Erziehers nicht zu einer positiven Entwicklung, sondern weckt im Kind nur Schuldgefühle.

Um richtig strafen zu können, muss der Erzieher die Schwierigkeiten des Kindes kennen- und akzeptieren lernen. Ein Verbot sollte stets von einer Ersatzbefriedigung begleitet sein (Anfang der Sublimierungsmöglichkeit).

Jede unschädliche Aktivität des Kindes sollte unterstützt werden. Soweit wie möglich soll man die Dinge strafen lassen (Kind erfahren lassen im Rahmen des Ungefährlichen). Dies gilt auch für die Pubertät.

Das Kind sollte zum Verbündeten des Erziehers gewonnen werden. In der Erziehung sollte Angst vermieden und Freude geweckt werden.

Ist Strafe notwendig?

Dr. H. Städeli

Strafbedürfnis

Vor der ersten Trotzphase lebt das Kind in einem paradiesischen Zustand. Es erlebt lediglich erste kleinere Entbehrungen. In der Trotzphase erfolgt «die Austreibung aus dem Paradiese». Das Kind erfährt die ersten Nein und Kläpse. Bis zu vier Jahren ist das kindliche Gewissen noch nicht gebildet. Gut und Böse hängen mit der Elternpersönlichkeit zusammen. Das Vorbild der Eltern ist bedeutungsvoll. Strafen in der analen Phase sind sinnlos. Konsequenz genügt. Nur so ist eine gesunde Gemütsbildung, auf der sich das Gewissen aufbauen kann, möglich. In der oedipalen Entwicklungsphase (4 bis 7 Jahre) wird das Gelernte in der echten Beziehung zu Vater und Mutter angewendet. Das persönliche Gewissen bildet sich. Ein pathologisches Gewissen provoziert die Strafe (krankhaftes oder neurotisches Strafbedürfnis). Ein gesundes Strafbedürfnis ist dem Bedürfnis nach Wiedergutmachen gleichzusetzen. Ein Kind, das nicht fehlt, ist krank!

Ist Strafe notwendig und richtig?

Beim normal entwickelten Kind kann eine sinnvolle Strafe durchaus richtig sein. Bedürfnis nach Wiedergutmachen! Der Erzieher muss sich aber über das Ausmass der Verfehlung und der Strafe Rechenschaft geben. In jedem Fall muss die Einsicht beim Kinde in das Unrecht des Tuns — nicht der Tat — und in die Notwendigkeit der Strafe vorhanden sein.

Beim Kind mit neurotischem Strafbedürfnis hilft die Einsicht in das Unrecht des Tuns nicht zum Wiedergutmachen und zur Versöhnung. Es wird immer wieder Verfehlungen begehen, weil die Grundsituation nicht behoben ist.

Strafender Erzieher

«Aug-um-Aug- und Zahn-um-Zahn-Massnahmen» haben in der Erziehung keinen Platz. Der sühnende Charakter der Strafe kommt dann nicht an. Der Erzieher soll keine Boutinestrafen anwenden.

Beim Schwererziehbaren besteht eine besondere Problematik. Die Strafe soll wenn immer möglich von wirksamer heilpädagogischer Betreuung begleitet sein. Des öftern wird die Strafe vom Schwererziehbaren nicht verstanden. Sofort- und Schutzmassnahmen sind leider vielfach unumgänglich.

Beim milieugeschädigten und verwahrlosten Kinde besteht eine Schädigung des Urvertrauens. Die Bindungsfähigkeit ist schwer gestört. Echte ethische und moralische Werte fehlen. Die Gewissensbildung war nicht möglich. Solche Kinder dürfen nicht in erster Linie gedrillt und dressiert werden. Zuerst muss ein Erziehungsmilieu geschaffen werden, in dem Raum für Sicherheits- und Bindungsmöglichkeit gegeben ist. Grosse Bedeutung kommt der Persönlichkeit des Erziehers zu, der zum Kinde steht, was immer auch sei. Er soll stützend, helfend, ordnend und sichernd einschreiten.

Situation beim charakterlich schwierigen Kinde

Diese Kinder sind sehr schwer zu verstehen und richtig zu behandeln. Die Ursachen der charakterlichen Auffälligkeiten sind bis heute noch nicht geklärt. Feststeht, dass es sich um Störungen im Gemütsleben und in der Gewissensentwicklung handelt. Diese Kinder leiden an sich, an der Umwelt und machen die Umwelt leiden. Wenn solche Kinder bestraft werden müssen, können keine heilpädagogischen Wirkungen erhofft werden. Ihnen Sicherheit, Halt und Geborgenheit zu geben, ist entscheidend.

Das hirnorganisch kranke oder epileptische Kind

Strafen im eigentlichen Sinn sind sinnlos. Erziehbarkeit ist nur auf dem Wege der Gewöhnung, vor allem über den Kontakt (Augenkontakt) möglich.

Unerlässlich ist eine exakte Diagnose, ob es sich um ein normal entwickeltes, neurotisches, charakterlich auffälliges oder hirngeschädigtes Kind handelt.

(Schluss folgt im nächsten Heft)

E. Krattiger/M. Brunner

Zur Diskussion gestellt: Wann hört man endlich die Zeichen?

Aus einem Jahresbericht: «Man mag vielleicht sagen, wir hätten ja schon eine ganze Menge Ausbildungsstätten, sowohl für die Erziehung wie auch für die Schule. Es beständen doch heilpädagogische Seminarien und Schulen für die soziale Arbeit und noch viele andere Ausbildungsmöglichkeiten. Aber das Ausbildungsprogramm der heilpädagogischen Seminarien ist noch viel zuwenig ausgerichtet für den Einsatz bei geistig Behinderten schwereren und schwersten Grades. Die Absolventen der Schule für soziale Arbeit lassen sich laut Erfahrung nur zu einem verschwindend kleinen Prozentsatz für eine heilpädagogische Aufgabe engagieren. Und die anderen Ausbildungsmöglichkeiten sind entweder quantitativ oder qualitativ ungenügend.»

Im Oktober-Heft 1968 des VSA kommt unter «Meine Meinung» Aehnliches zum Ausdruck. In vielen vielen Gesprächen unter Heimleitern zieht sich die Kritik an der bisherigen Ausbildungskonzeption wie ein roter Faden durch die letzten 20 Jahre. Niemand, weder die Ausgebildeten selber noch ihre zukünftigen Vorgesetzten sind glücklich. Dass man die Absolventen der Ausbildung heute Studierende und morgen vielleicht schon Studenten nennt, ändert an dieser betrüblichen Tatsache nichts. (Es wäre gerade in unserem Berufsgebiet nötig, dass man auch in den Bezeichnungen ehrlich und redlich bleibt: Studium geschieht an einer anerkannten Hochschule, die an eine vollständige Mittelschulbildung anschliesst.) In unserem Berufe geht es doch immer noch schlicht und einfach ums Lernen und weniger ums Studieren.

Es seien mir nun einige grundsätzliche Gedanken aus der Heim- und Ausbildungspraxis zum Entwurf eines Ausbildungsprogrammes für Heimerziehung in der Region Zürich gestattet.

Wir gehen von den Forderungen aus, wie sie die Hauptinteressenten an der Heimerzieher-Ausbildung an die Ausbildungskonzeption stellen. Es sind dies die Forderungen, die jede Ausbildungsstätte zu erfüllen hat, wenn sie die heutigen Berufsrealitäten ernst nimmt. Hauptinteressenten an der Heimerzieher-Ausbildung sind:

- A. Die Absolventen der Ausbildung.
- B. Die Erziehungsheime, die an der Ausbildung mitarbeiten und die nachher die ausgebildeten Berufsleute in schwierige Aufgaben stellen müssen.
- C. Die Behörden, die die Ausbildungskonzeption verstehen, anerkennen und bei der Gestaltung der Besoldungen gebührend berücksichtigen müssen.

Wir nennen in diesem Zusammenhang die Ausbildungsstätten absichtlich nicht als Hauptinteressenten, weil wir der Meinung sind, dass sie keine Forderungen und Erwartungen zu stellen haben, sondern aus den Forderungen und Erwartungen der Hauptinteressenten einen Auftrag erhalten, den sie zu erfüllen haben. Erst in der Erfüllung dieses Auftrages werden die Ausbildungsstätten zu Partnern der Hauptinteressenten.

A. Was erwarten die Absolventen der Heimerzieher-Ausbildung?

Sie erwarten, dass ihnen eine zeitlich, stofflich und finanziell klare und übersehbare, mit anderen Aus-